Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie im Master of Education vom 16. November 2026 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 60 Abs. 1 und 2, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. 2026 S. 552), hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 278) diese Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

1. Überblick über die Masterstudiengänge (§§ 8-10 MPO Ed.)

a. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 4
b. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 5
c. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 6

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO Ed.)

– entfällt –

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO Ed.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.)

Im Rahmen dieses Masterstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Fach oder Lernbereich als Schwerpunktfach (20 LP)

Das Fach oder der Lernbereich muss mit den im Rahmen des Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie mit
- Bildungswissenschaften

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen kombiniert werden, wobei in einer der vier Studiengangsvarianten die Masterarbeit zu erbringen ist.
Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen und
- Deutsch als Zweitsprache

absolviert werden.

b. Fach oder Lernbereich (15 LP)

Das Fach oder der Lernbereich muss mit den im Rahmen des Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie mit
- Bildungswissenschaften

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen kombiniert werden, wobei in einer der vier Studiengangsvarianten die Masterarbeit zu erbringen ist.
Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen und
- Deutsch als Zweitsprache

absolviert werden.

a. Fach oder Lernbereich als Schwerpunktfach (20 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
36-VRPS_G	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G)	1. o. 2.	7	
36-Spm_G_Spf_a	Religion und ihre Vermittlung in der Grundschule (Schwerpunktfach)	3.	13	
Gesamtsumme			**20**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Fach oder Lernbereich (15 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
36-VRPS_G	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G)	1. o. 2.	7	
36-Spm_G_a	Religion und ihre Vermittlung in der Grundschule	3.	8	
Gesamtsumme			**15**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

c. Masterarbeit

Für die Masterarbeit in Evangelische Theologie gilt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
36-MA	Masterarbeit	4.	15	

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus den Modulbeschreibungen.

5. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.)

Das Fach (20 LP) muss mit einem anderen im Rahmen eines Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.) angebotenen

- Fach sowie mit
- Bildungswissenschaften

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen kombiniert werden, wobei

- in einer der drei Studiengangsvarianten die Masterarbeit zu erbringen ist und
- in der Studiengangsvariante, in der im Bachelorstudium die Bachelorarbeit erbracht wurde, weitere 10 LP zu erbringen sind.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und
- Deutsch als Zweitsprache

absolviert werden.

Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
36-VRPS_HRSGe	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (HRSGe)	1. o. 2.	10	
36-Spm_HRSGe_a	Religion und ihre Vermittlung in HRSGe	3.	10	
Gesamtsumme			**20**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Wenn die Bachelorarbeit in diesem Fach geschrieben wurde, ist eines der Wahlpflichtmodule 36-PM1_a bis 36-PM4_a zu studieren, welches noch nicht für den Bachelor-Abschluss verwendet wurde

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
36-PM1_a	Christentum evangelischer Prägung	3.	10	
36-PM2_a	Religionen und Weltanschauungen	3.	10	
36-PM3_a	Religion und Gesellschaft	3.	10	
36-PM4_a	Individuelle Religiosität	3.	10	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

Masterarbeit

Für die Masterarbeit in Evangelische Theologie gilt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
36-MA	Masterarbeit	4.	15	

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus den Modulbeschreibungen.

6. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.)

– entfällt –

7. Modulstrukturtabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
36-MA	Masterarbeit	15			1		
36-PM1_a	Christentum evangelischer Prägung	10		2	1		
36-PM2_a	Religionen und Weltanschauungen	10		2	1		
36-PM3_a	Religion und Gesellschaft	10		2	1		
36-PM4_a	Individuelle Religiosität	10		2	1		
36-Spm_G_a	Religion und ihre Vermittlung in der Grundschule	8		1	1		
36-Spm_G_Spf_a	Religion und ihre Vermittlung in der Grundschule (Schwerpunktfach)	13		3	1		
36-Spm_HRSGe_a	Religion und ihre Vermittlung in HRSGe	10		2	1		
36-VRPS_G	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G)	7		1	1		
36-VRPS_HRSGe	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (HRSGe)	10		1	1		

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausur im Umfang von 90 Minuten,
- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 2000 Wörtern: Hausarbeit, die eine Unterrichtsentwurfs-Skizze präsentieren soll;
- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 4000 Wörtern,
- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 4000 Wörtern: Hausarbeit, die eine Unterrichtsentwurfs-Skizze präsentieren soll;
- Referat mit Ausarbeitung im Umfang von 15 bis 20 Minuten und 2000 Wörtern,
- Präsentation im Umfang von 20 Minuten: theoriebasierte Reflexion eines Fallbeispiels aus dem Praxissemester als Mündliche Präsentationsprüfung oder audiovisuell fixierte Präsentation in der die Studierenden ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die forschende Grundhaltung sowie im Umgang mit forschungsbezogenen Analyse- und Reflexionskriterien, die sie sinnvoll strukturiert darstellen, demonstrieren
- Mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Die Studienleistung im Seminar zur Vorbereitung auf das Praxissemester (VPS) im Modul zur Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters dient der Konkretisierung des im Rahmen des Praxissemester geplanten Projekts forschenden Lernens. Als Studienleistung kommt ein erster Entwurf einer Projektskizze (Fragestellung, Methodenwahl) in Betracht.
Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher. Die Studienleistung wird frühzeitig erbracht und bis zu einem Stichtag zwecks Vermittlung der Studierenden an die Schulen der BiSEd gemeldet.

(3) Studienleistungen im Fach Evangelische Theologie dienen der strukturierten Vertiefung und Reflexion, der Übung von diskursiven und gestalterischen Techniken, sowie der Ergebnissicherung und Vorbereitung auf die Modulprüfung. Als Studienleistungen kommen in Betracht:
- die eigenständige Vorbereitung und Durchführung kleiner Unterrichtssequenzen oder thematischer Inputs,
- die Erarbeitung von Aufgabenstellungen in Gruppen und deren Präsentation im Seminar,
- die Erstellung von Unterrichtsskizzen oder Konzeptpapieren,
- die Analyse und Diskussion ausgewählter Unterrichtsmaterialien oder empirischer Studien,
- die Erarbeitung eines Lerntagebuchs oder Reflexionsprotokolls über das eigene Lern- und Arbeitsverhalten,
- Vorbereitung und Durchführung kleiner Forschungsprojekte,
- Vorbereitung und Durchführung thematischer Inputs,
- die Erarbeitung von Aufgabenstellungen in Gruppen und deren Präsentation im Seminar,
- die Analyse und Diskussion ausgewählter Unterrichtsmaterialien,
- die Erarbeitung eines Reflexionsprotokolls.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(4) Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche, schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 15.000 Wörtern (ohne Titelblatt, Abstract, Inhalts-, Abbildungs- Tabellen- und Literaturverzeichnis, Tabellen, Abbildungen, Anhang und Selbständigkeitserklärung). Studierende zeigen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung aus dem Themenspektrum der Evangelischen Theologie eigenständig und innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeiten können. Studierende nehmen hierzu Kontakt mit einer*einem Betreuer*in auf und sprechen über eine mögliche Aufgabenstellung (inkl. Arbeitsplan und erster Literaturliste). Die finale Aufgabenstellung wird verantwortlich von der*dem Betreuer*in ausgegeben. Mit dieser Ausgabe beginnt die Bearbeitungszeit. Zugleich ist durch Betreuer*in und Studierende eine unverzügliche Anmeldung im Prüfungsamt sicherzustellen, um insbesondere die Prüfer*innen zu bestellen und das Prüfungsverfahren zu dokumentieren. Ein zweites Beratungsgespräch wird dringend empfohlen. Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, begleitend zu der Anfertigung einer Masterarbeit ein Kolloquium zu besuchen, in dem Abschlussarbeiten besprochen werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Die Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt und in digitaler Form im Prüfungsamt der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie einzureichen.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. April 2027 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2027 für das Fach Evangelische Theologie im Master of Education einschreiben.

(2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2027 an der Universität Bielefeld für das Fach Evangelische Theologie im Master of Education eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemester 2029 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 6 S. 154) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2029/2030 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet der*die Dekan*in der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie.

(3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 101 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 24. Juni 2026.

Bielefeld, den 16. November 2026

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple